



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Inklusive Bildungsangebote sind kooperative Bildungsangebote

**Deutscher Verein**

**Teilhabe an Bildung**

4. Juni 2019

Sönke Asmussen

# Gliederung

- Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten –  
Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der ASMK, der JFMK und der KMK
- Gemeinsamkeit in den Grundfragen
- Der Ruf nach Leistungen (wie) aus einer Hand
- Kooperationen - Kooperationsvereinbarungen



# Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Inklusive Bildungsangebote setzen eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Fachkräften unterschiedlicher Unterstützungssysteme voraus. Davon geht auch die VN-BRK aus, die in Art. 19 und 26 eine Unterstützung der Rehabilitationskräfte als Querschnittsaufgabe in den verschiedenen Lebensbereichen und damit auch im Bereich Bildung vorsieht. Inklusive Bildungsangebote enden nicht mit dem Vormittag. Gemeinsames Lernen gilt für alle schulischen - unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen - Angebote, also auch für öffentlich geförderte Bildungs- und Betreuungsangebote im Nachmittagsbereich (einschließlich des Offenen Ganztags), die ebenfalls der angemessenen Schulbildung bzw. Teilhabe an Bildung dienen.



# Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe tragen bei unterschiedlicher Zuständigkeit gemeinsam Verantwortung für den Zugang zu Bildung sowie den Erziehungs- und Bildungsauftrag für junge Menschen und deren Aufwachsen. Sie ergänzen die grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung. Unbeschadet der durch das Grundgesetz vorgegebenen Gesetzgebungskompetenzen bedarf es der verstärkten Kooperation aller Beteiligten und neuer Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe, um den Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können und gleichzeitig Ressourcen zu bündeln. Aufgabenklarheit und eine Verständigung über die Verzahnung der Verantwortungsbereiche sind wesentliche Voraussetzung für eine gelingende, gleichberechtigte und verlässliche Kooperation sowie - im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung - für eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit den Eltern. Von besonderer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit in den Bereichen niedrigschwelliger präventiver Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung.

# Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Die ASMK, die JFMK und die KMK empfehlen im Interesse der jungen Menschen und ihrer Eltern den jeweils verantwortlichen Akteuren auf Landesebene und kommunaler Ebene auf der Basis der nachstehenden Grundsätze zu einer Verständigung darüber zu gelangen, wie die Zusammenarbeit im Interesse des einzelnen jungen Menschen transparent und effektiv gestaltet werden kann; dies kann z.B. durch Benennung von Ansprechpartnern, gemeinsame Empfehlungen oder Rahmenvereinbarungen, gemeinsam vereinbarte Kommunikations- und Arbeitsstrukturen erreicht werden.

Dazu werden Empfehlungen zu nachfolgenden Themenbereichen gegeben:



## Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der ASMK, der JFMK und der KMK

1. Ganzheitliche Entwicklungsförderung durch Zusammenarbeit im Einzelfall (Förder-, Teilhabe- und Hilfepläne)
2. Abstimmung bei regionalen Analyse- und Planungsprozessen zur Etablierung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen
3. Hilfen zur angemessenen Schulbildung und ganztägiges Arbeiten in multiprofessionellen Teams
4. Effektive sozialrechtliche Hilfen zur angemessenen Schulbildung – Konzept der Poolbildung für Schulbegleitung
5. Inklusion an Lernorten außerhalb des Klassenzimmers
6. Inklusion und Schulweg



# Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der ASMK, der JFMK und der KMK

Verfahrensstand ?!



## Gemeinsamkeit in den Grundfragen: Einzelfallbetrachtung – Einzelfallentscheidung – gruppen-/systembezogene Lösung

- Förderplanverfahren / Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung – Hilfeplanverfahren - Teilhabepläne
- Jeweils eigene gesetzliche Rahmen, eigene Zuständigkeiten
- Eigene Fachkonzepte und Zielvorstellungen



# Der Ruf nach Leistungen (wie) aus einer Hand

- Schule als „Reha-Träger“
- Land als Kostenträger sämtlicher Maßnahmen/Leistungen für Kinder in der Schule (im Schulalter)
- Ausgleichsleistungen



# Kooperationen - Kooperationsvereinbarungen

- System Schule: Kompetenz- und Abschlussorientierung – Entwicklungs- und Anschlussorientierung
- Die schulische Bildung von Kindern mit Behinderung zu organisieren, heißt (heute) in regionalen Netzwerken zu handeln
- Die Zahl der Partner ist hoch und je nach Lebensalter höchst unterschiedlich



# Kooperationsvereinbarungen

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems benötigt die gelingende Zusammenarbeit zwischen den Schulen sowie der Schulverwaltung mit den beteiligten Schulen und den Kommunen.

Formen von Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Etablierung inklusiver Bildungsangebote:

- Zwischen Schulen (das Netzwerk der Schulen muss dichter werden)
- Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten und Förderschulen, die die allgemeinen Schulen beim Aufbau eines inklusiven Bildungsangebots unterstützen



# Kooperationsvereinbarungen

- Vereinbarungen zu Verfahrensweisen, Arbeitsabläufen, Terminsetzungen (vom Nacheinander zum Miteinander in den Entscheidungen)
- Zielgruppenspezifische Vereinbarungen
- Vorkonferenzen Schulträger
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und kommunalen Partnern, insbesondere Kostenträgern der Eingliederungshilfe und der Schülerbeförderung.



# Kooperationsvereinbarungen

Das Spektrum der entsprechenden Vereinbarungen

- mündlich getroffenen Vereinbarungen,
- fester Arbeits- und Kommunikationsstrukturen
- Rahmenvereinbarungen
- schriftliche Kooperationsvereinbarungen zu konkreten, teilweise auch spezifischen Themen.



# Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen

- zu organisatorischen Fragen (z.B. Stundenplangestaltung, Vertretungsregelung, Aufsicht, Ganztags, räumliche Rahmenbedingungen, Nutzung von Arbeitsmitteln, Zugang von sonderpädagogischen Lehrkräften zum Gebäude und zur Nutzung von Arbeitsmitteln),
- zur Zusammenarbeit der Lehrkräfte (Absprachen zu Aufgaben und Verantwortlichkeit bezüglich Diagnostik, Förderplanung, Dokumentation und Zeugnisgebung, zu Unterrichtsgestaltung und -organisation und zur Zusammenarbeit mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- zur Teilnahme und Mitarbeit in Gremien und Konferenzen, zu zeitlichen Abläufen und Verantwortlichkeiten im Schuljahr .



# Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen dem Staatlichen Schulamt und kommunalen Partnern

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems benötigt die gelingende Zusammenarbeit von Schulverwaltung und den Kommunen - insbesondere bei der Installierung notwendiger Rahmenbedingungen wie Barrierefreiheit, Schulbegleitung sowie angepassten Möglichkeiten der Schülerbeförderung. (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen vom 21. Juli 2015 – Ausgleich von Mehr- und Minderleistungen))

- laufenden Schulkosten
- Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- Inklusionsbedingte Schulumbauten
- Schülerbeförderung

Alle Staatlichen Schulämter berichten von unterschiedlichen Formen der Vereinbarung und Absprachen von Arbeits- und Verfahrensabläufen mit den Stadt- und Landkreisen in ihrem Zuständigkeitsbereich bezüglich des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, des Bildungswegekonferenzverfahrens, der Installierung von Maßnahmen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und nach § 54 SGB XII, der Schülerbeförderung sowie der Aufnahme in ein privates SBBZ, ein privates oder öffentliches SBBZ mit Internat oder in einen privaten Schulkindergarten.



- Fünfzehn Staatliche Schulämter haben eine oder mehrere schriftliche Vereinbarungen mit den kommunalen Partnern (insbesondere Stadtkreise und Landkreise) in ihrem Zuständigkeitsbereich zu den o.g. Themen und Leistungsbereichen geschlossen.
- Die weiteren Staatlichen Schulämter berichten von mündlich getroffenen Vereinbarungen. In vier Schulämtern wird derzeit mit den Stadt- und Landkreisen an schriftlichen Fassungen gearbeitet, weitere Vereinbarungen werden überarbeitet bzw. angepasst.
- Der Schwerpunkt der schriftlichen Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen liegt bei Maßnahmen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bzw. § 54 SGB XII. Dabei überwiegen Maßnahmen der Jugendhilfe (insbesondere in der Installierung von Schulbegleitung) und/oder bei der Feststellung und Umsetzung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
- Achtzehn Vereinbarungen bestehen bereits, vier werden derzeit erarbeitet. Teilweise bestehen übergreifende Vereinbarungen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII mit den Stadt- und Landkreisen.
- Weitere neun Vereinbarungen wurden zwischen Schulamt und Sozialamt geschlossen, die sich auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII beziehen.



# Kooperation – was man dabei lernen kann

## Erfahrungsberichte:

- Die Schulen wollen mit Kooperationsvereinbarungen in ihren Netzwerken für Transparenz sorgen und Partnerschulen, die inklusive Bildungsangebote erstmalig einrichten, begleiten und unterstützen.
- Die Vertretungen der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung möchten sich noch stärker vernetzen und durch eine enge Verzahnung der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung für eine noch bessere Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte sorgen



# Kooperation – was man dabei lernen kann

- Viele Arbeitsfelder haben sich gut entwickelt. So wurden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen zwischen den allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wie auch zwischen der Schulverwaltung und den Partnern im kommunalen Bereich weiterentwickelt und institutionalisiert, was insbesondere in den zunehmenden Verfahrensabsprachen und Kooperationsvereinbarungen deutlich wird. Dadurch wird die Klärung notwendiger Vorkehrungen für das einzelne Kind in einem inklusiven Bildungsangebot in den von den Eltern geschätzten Bildungswegekonzferenzen erleichtert.



# Fazit

Die Anzahl der Vereinbarungen hat seit der Änderung des Schulgesetzes deutlich zugenommen. Dies erhöht die Handlungssicherheit bei allen Beteiligten und trägt in hohem Maße dazu bei, die Feststellungsverfahren, die Bildungswegekonferenzen, die Bereitstellung notwendiger Unterstützung und die konkrete Umsetzung inklusiver Bildungsangebote zunehmend transparenter und verlässlicher für alle Beteiligten – v.a. auch für die Eltern - zu gestalten.

Insgesamt nehmen die Vereinbarungen stetig zu, da sie von den Beteiligten als hilfreich erlebt werden und Sicherheit geben

